

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)270-F
Öffentliche Anhörung - 08.06.2011
07.06.2011

BEE 
Bundesverband
Erneuerbare Energie e.V.

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

[BR-Drs. 341/11 und BT-Drs. 17/6071]

06. Juni 2011



Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) nimmt Stellung zum Regierungsentwurf vom 06.06.2011 – unter Bezugnahme auf seine im Herbst 2010 veröffentlichten Eckpunkte.

Die erste Sichtung des uns vorliegenden Gesetzesentwurfs ergab, dass der erhoffte Anstoß des Ausbaus Erneuerbarer Energien für die vielfach in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik geforderte Einleitung einer Energiewende nicht ausreicht. Das EEG stellt an sich die notwendige wirtschaftliche Grundlage für Investitionen in und damit den Ausbau von EE-Anlagen dar. Des Weiteren können mit der aktuellen Novelle des EEG zumindest erste Schritte für eine notwendige Systemtransformation der Stromwirtschaft angegangen werden. Hierzu sind aber auch weitere ergänzende Maßnahmen im Rahmen des EnWG nötig (siehe entsprechende Stellungnahme des BEE).

Hinsichtlich beider Aspekte bleibt der vorliegende Referentenentwurf zur EEG-Novelle weit hinter den Erwartungen zurück und droht die notwendige Energiewende sogar unnötig zu verlangsamen, gar zu gefährden. Deshalb sind erhebliche Anpassungen – gerade bei den Vergütungssätzen der einzelnen EE-Technologien – notwendig. Entsprechende Verbesserungsvorschläge können den Stellungnahmen der Mitgliedsverbände des BEE entnommen werden.

Die Branche ist sich einig:

Ohne wesentliche Anpassungen und Verbesserungen der in diesem Entwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Rahmenbedingungen wird die von der Bundesregierung angestrebte Energiewende nicht erreicht!

Deswegen möchten wir erste Anregungen geben und den Fokus auf die folgenden Punkte legen:

Grundsätzliches

1. Erhalten der Grundsätze des EEG
2. Stärkung der Vorrangregelung des EE-Stroms (§ 8 Abs. 1 und Weiterentwicklung der AusglMechV)
3. Betonung der Systemtransformation und Verankerung anspruchsvoller Ziele für einen beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 2)

Investitionssicherheit erhalten

4. Wahrung von Bestandschutz zur Sicherung von Investitionen
5. Anreizsetzung des Netzausbaus durch Nachbesserung der Regelungen zum Einspeisemanagement (§ 11 Abs. 1)
6. Keine Streichung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (§ 33c Abs. 2 Nr. 1b i.v. mit Art. 9)
7. Rückkehr zu einer verlässlichen Erfahrungsauswertung (§ 65 und § 65a)

Echte Marktintegration fördern

8. Marktgerechte Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs (§ 39)
9. Keine Einführung eines zu Mehrkosten führenden Marktprämienmodells
10. Ermöglichung der Teilnahme Erneuerbarer Energien am Regelenergiemarkt (§56 und § 64f Nr. 7)
11. Ermöglichung einer Teilmengenvermarktung installierter EEG-Leistung (§ 33 f)

Kosten und Nutzen transparent zuweisen

12. Überarbeitung des Ausgleichsmechanismus

Erste Schritte für Systemintegration anreizen

13. Stetigkeitsanreiz für die Technologienentwicklung zur Systemintegration (§ 64g Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6)

Die Anregungen des BEE sind gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden erarbeitet worden.

Im Folgenden konkretisieren wir die oben aufgeführten Punkte.

Zu 1. Erhalten der Grundsätze des EEG

Der BEE unterstützt, dass sich die Bundesregierung – wie in offiziellen Äußerungen vermittelt wird – für den bewährten Weg des EEG ausspricht und mit der Novellierung des EEG auch künftig verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Erzeugungskapazitäten sicherstellen möchte. Aber die vorgeschlagenen Änderungen im EEG sowie die Formulierung zu einer verkappten Deckelung des EEG im Koalitionspapier „Der Weg zur Energie der Zukunft – sicher, bezahlbar und umweltfreundlich“ drohen das EEG auszuhöhlen und ad absurdum zu führen. Es wird der Eindruck vermittelt, dass die Regierungskoalition somit eine verdeckte Abschaffung des EEG vorbereitet.

Eine große Stärke des EEG war und ist die Haushaltsunabhängigkeit, mit der eine Verstetigung der Investitionssicherheit und der kontinuierlich anwachsende Ausbau erreicht wurden. Für den weiteren und beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, ist es existentiell wichtig, dass die Grundpfeiler des EEG erhalten bleiben:

- der Vorrang Erneuerbarer Energien,
- eine kostendeckende und technologiedifferenzierte Vergütung und Umlage der entstehenden Kosten sowie
- eine realistische Degression der Vergütung.

Gerade im Zusammenhang mit dem beschlossenen Ausstieg aus der Atomkraft und der damit verbundenen Deckelung der von den Atomkraftwerken erzeugten Strommenge bis zum Jahr 2022 kann der „Druck“ auf dem Strommarkt noch ansteigen – trotz der nun beschlossenen Stufenlösung beim Atomausstieg. Für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien wird es äußerst wichtig sein, dass die Bundesregierung den Vorrang in den bisherigen Regelungen wie dem EEG und der AusglMechV stärkt.

Die Kriterien kostendeckende Vergütung und ihre realistische Degression sind mit den Regelungen des vorliegenden Entwurfs der EEG-Novelle nicht ausreichend gegeben. Hierzu weisen wir auf die diversen Stellungnahmen der Spartenverbände hin, deren Mitglieder aktuelle Investitionsprojekte durch veränderte Rahmenbedingungen gefährdet sehen.

Zu 2. Stärkung der Vorrangregelung des EE-Stroms (§ 8 Abs. 1 und Weiterentwicklung der AusglMechV)

In den vergangenen Jahren ist die Vorrangregelung für Erneuerbare Energien an mehreren Stellen durchbrochen bzw. geschwächt worden. Im Rahmen der Regelung des §8 Abs. 1 wird EE-Strom mit KWK-Strom gleichgestellt und damit die schon bestehende Durchbrechung des Vorrangprinzips betont und hervorgehoben. Damit wird die kontinuierliche Einschränkung der Vorrangregelung perpetuiert, obwohl das Vorrangprinzip in der *Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (RED)* auf europäischer Ebene verpflichtend für die

Mitgliedsstaaten vorgeschrieben ist (Art. 16 Absatz 2 lit. c). Zwar spricht sich der BEE für den Ausbau der KWK als einem wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung aus. Gleichzeitig gilt es für die Systemtransformation und die Integration des EE-Stroms ins Stromnetz die kostengünstigen Ausgleichs- und Verlagerungsoptionen schon zu Beginn des beschleunigten Ausbaus – neben der weiteren und technischen Weiterentwicklung und Verbreitung von Stromspeichertechniken und regenerativen Kombikraftwerken (siehe unten) zu erschließen.

Dazu gehört es, KWK-Anlagen stromgeführt zu betreiben und die anfallende Wärme in entsprechenden Wärmespeichern zwischenspeichern, da Wärmespeicher technisch und wirtschaftlich im Vergleich zu Stromspeichern weiter entwickelt sind.

Vor allem fluktuierende Erneuerbare Energien liefern Strom zu Grenzbetriebskosten von Null, so dass diese schon aus volkswirtschaftlichen Gründen Vorrang genießen sollten – auch um die vorher notwendigen Fördermittel über das EEG zu rechtfertigen. Deshalb sollte in §8 Abs. 1 der eindeutige Vorrang für Erneuerbare Energien vor KWK-Anlagen geregelt werden. Der §11 EEG und § 4 Abs. 1 Satz 2 KWKG sind ebenfalls entsprechend zu ändern.

Gleichzeitig spricht sich der BEE dafür, dass im Rahmen der noch ausstehenden großen KWKG-Novelle Anreize zum Ausbau von Wärmespeichern im Gesetz verankert werden sollen (sofern es nicht im Rahmen einer Erweiterung des KWKG-Artikels der EnWG-Novelle möglich ist), damit die Fahrweise von KWK-Anlagen ohne Verletzung von Wärmelieferungszusagen der Einspeisung von EE-Anlagen angepasst werden kann

Formulierungsvorschlag:

„Netzbetreiber sind vorbehaltlich des § 11 verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ~~und~~ sind den ~~die~~ Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ~~sind~~ gleichvorrangig.“

Zu 3. Betonung der Systemtransformation und Verankerung anspruchsvoller Ziele für einen beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 2)

Die in dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 der EEG-Novelle anvisierten Ziele spiegeln nicht den allgemein in Politik und Gesellschaft geäußerten Willen wider, die Entwicklung der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Entsprechend den Möglichkeiten und Potentialen der Erneuerbaren Energien spricht sich der BEE für deutlich ambitioniertere Mindestziele aus. Vor allem aber muss auch im EEG sowie im EnWG verankert werden, dass es mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht allein um eine Integration dieser in ein bestehendes System gehen kann, sondern dass eine umfassende Transformation sowohl des Strom- als auch Energiesystems notwendig ist.

Formulierungsvorschlag:

„Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung mindestens zu erhöhen auf

- 1. ~~35~~ 40 Prozent bis zum Jahr 2020,*
- 2. ~~50-65~~ Prozent bis zum Jahr 2030, und*
- 3. ~~65-100~~ Prozent bis zum Jahr 2040 ~~und~~*
- 4. ~~80~~ Prozent bis zum Jahr 2050*

und diese Strommengen in das Elektrizitätsversorgungssystem zu integrieren – sowie das Stromversorgungssystem den Zielen entsprechend zu transformieren.“

Zu 4. Wahrung von Bestandschutz zur Sicherung von Investitionen

An verschiedenen Stellen führen Änderungsvorschläge des derzeitigen EEG-Regierungsentwurfs zu Anpassungen in den Vergütungsstrukturen bestehender Anlagen. In Anbetracht des großen Anteils von Investitions-/Kapitalkosten für EE-Anlagen und die damit verbundene Finanzierung durch den sowieso stark geschwächten Bankensektor sind verlässliche Rahmenbedingungen existentiell notwendig. Um das Engagement in künftige Projekte zu stärken, dürfen die bestehenden Anlagen und aktuellen Projekte nicht gefährdet werden.

Dies gilt neben den konkreten Investitionen in Erzeugungsanlagen auch für Geschäftsmodelle zur Vermarktung erneuerbarer Energien. Der BEE verweist in diesem Zusammenhang auf die in den Stellungnahmen der Mitgliedsverbände aufgezeigten Fälle (insbesondere bei PV) und den Erhalt und die marktgerechte Weiterentwicklung des sogenannten „Grünstromprivilegs“.

Zu 5. Anreize schaffen für den Netzausbau durch Nachbesserung der Regelungen zum Einspeisemanagement (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2)

Mit dem EEG hat der Gesetzgeber ein Regelwerk geschaffen, mit dem in einem durch oligopolistische Strukturen geprägten Markt dezentrale und erneuerbare Erzeugungskapazitäten aufgebaut werden. Durch eine Garantie der kostendeckenden Vergütung und der vorrangigen Stromabnahme werden entsprechend notwendige Investitionen angereizt.

Des Weiteren hat der Verbraucher einen Anspruch darauf, dass die durch ihn geförderten erneuerbaren Strommengen in größtmöglichem Maße genutzt werden, um den Einsatz fossiler Ressourcen und den damit verbundenen Ausstoß von CO₂ sowie den Einsatz von Kernkraftwerken maximal zu reduzieren.

Der BEE fordert deswegen ein verbessertes Einspeisemanagement, mit dem Abregelungen erneuerbarer Erzeugungskapazitäten minimiert werden und im Falle eines notwendigen Eingriffs die Kompensation der eintretenden Vergütungsausfälle. Außerdem sollten in der Regelung gleichzeitig Anreize gesetzt werden, damit Netzengpässe durch die Netzbetreiber

schnellstmöglich beseitigt werden. Deswegen begrüßen wir nur zum Teil die Anpassungen des Paragraphen und fordern darüber hinaus zur Schaffung der notwendigen Transparenz und Akzeptanz noch die Veröffentlichung der gewählten Abschaltungsreihenfolge.

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Beschränkung der Kompensation für Anlagenbetreiber auf 95% würde aber nur einen mittelbaren Druck auf die Netzbetreiber ausüben. Die in der Begründung erhoffte Wirkung, dass sich Anlagenbetreiber mit der Netzsituation auseinandersetzen und in ihren Planungen berücksichtigen, dürfte ins Leere laufen, da z.B. andere Institutionen über die Ausweisung der entsprechenden Flächen zur Errichtung von EE-Anlagen entscheiden.

Vielmehr sollte die Umlegbarkeit der Kompensationszahlungen für die Netzbetreiber nach einem angemessenen Zeitraum in Stufen reduziert werden, um einen ökonomischen Druck zu erzeugen. Auf diese Weise werden die von der Bundesregierung angedachten Beschleunigungsmaßnahmen zum Netzausbau im Rahmen des NABEG auch wirklich von den Netzbetreibern genutzt. Denn nach Aussagen von zahlreichen Genehmigungsbehörden kommt es aktuell zu einer Verzögerung des Netzausbaus, weil viele Vorhabenträger unvollständige Unterlagen zum Netzausbau einreichen.

Formulierungsvorschlag § 11:

„(1) Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a ausgestattet sind, zu regeln, soweit

1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich oder einem vorgelagerten Netz ein Netzengpass bestünde,

2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Anlagen zur Stromerzeugung am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und

3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen sowie für eine transparente Veröffentlichung aller abgeschalteten sich am Netz befindlichen Kapazitäten zum betreffenden Zeitpunkt gesorgt haben.“

[...].“

§ 12 Härtefallregelung

[...]

(2 neu) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte nach Maßgabe des Satzes 3 in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat. Der Umfang der nach Satz 1 in Ansatz zu bringenden Kosten sinkt ab dem zweiten auf die erste Meldung nach § 11 Absatz 2 oder die erste Regelung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 folgenden Kalenderjahr jeweils zum 1. Januar um 10 Prozent.

Zu 6. Keine Streichung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (§ 33c Abs. 2 Nr. 1b i.V.m. Art. 9)

In dem vorliegenden Regierungsentwurf wird die Streichung der vermiedenen Netznutzungsentgelten nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung für direkt mit den Instrumenten Marktprämie und Grünstromprivileg vermarkteten Strom vorgeschlagen. Hiermit beraubt sich die Bundesregierung eines effektiven Instrumentes, die dezentrale Versorgung mit Erneuerbaren Energien effizient zu fördern. Der BEE fordert deswegen den Erhalt dieses Anspruchs, wenn EE-Strom nach §33b Nr. 2 direkt vermarktet wird.

Vorgehensvorschlag:

Streichung § 33c Abs. 2 Nr. 1b

Zu 7. Rückkehr zu einer verlässlichen Erfahrungsauswertung (§ 65 und § 65a)

Der BEE begrüßt, dass mit dem gegenwärtig diskutierten Entwurf vorgeschlagen wird, alle vier Jahre das Gesetz zu evaluieren. Wir sehen es aber kritisch, dass der erste Erfahrungsbericht bereits wieder in drei Jahren vorliegen soll. Aufgrund der langen Planungs-, Projektierungs-, Genehmigungs- und Errichtungszeiten hat sich bereits bei der anstehenden EEG-Novelle gezeigt, dass die vom BMU beauftragten Gutachter in zahlreichen Sparten so gut wie keinerlei Daten zur Verfügung hatten. Die bisher geltende kurze Frist zur Erarbeitung eines Erfahrungsberichts ließ keine echte Berichterstattung zu und erhöhte sehr die Unsicherheiten über künftige Rahmenbedingungen. Bei einer Beibehaltung dieses Rhythmus wäre Investitionsattentismus die Folge, welcher die von der Politik angestrebte Energiewende unmöglich machen würde.

Der neueingeführte Monitoringbericht von BMU (und BMWi in §63 Abs. 1 EnWG) veröffentlicht hilfreiche Informationen zum Ausbaustand der Erneuerbaren Energien, der fossilen Kraftwerke, der Netze und der Energieeffizienz. Es fehlt allerdings der Aspekt des Umbaus des Energieversorgungssystems. Ein jährlicher Bericht erscheint darüber hinaus angesichts der langen Investitionszeiträume bei z.B. Windenergieanlagen, großen Biomasseanlagen oder dem Netzausbau allerdings als zu kurz. Eine erste Veröffentlichung ein

Jahr vor dem Erfahrungsbericht sollte ausreichend sein; danach sollte eine dreijährige Berichtspflicht für den sog. Monitoringbericht vorgesehen werden.

Überprüfenswert erscheint die Abstimmung dieses neuen Berichtes mit dem noch ausstehenden Evaluierungsbericht zum IKEP aus dem Jahr 2007 und dem Bericht zum Energiekonzept der Bundesregierung aus dem letzten Jahr.

Formulierungs- bzw. Vorgehensvorschlag:

§ 65 Erfahrungsbericht

„Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und legt dem Bundestag bis zum ~~31. Dezember 2014~~ 15. Juni 2015 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor.“

§ 65a Monitoringbericht

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berichtet der Bundesregierung bis zum ~~15. Juni 2014~~ 31. Dezember 2012 und dann alle drei Jahre jährlich über den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 und die für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Anpassungen des Elektrizitätsversorgungssystems ~~sich daraus ergebenden Herausforderungen~~.“

(...).“

Folgeänderung in §63 Abs. 1 EnWG nötig:

Dort sollte ebenfalls auf einen dreijährigen Berichtsrhythmus gewechselt werden, so wie es im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem Jahre 2010 auch vorgesehen war und das ja nach Aussagen der Regierung immer noch Bestand hat. Es sollte dort eine schriftliche Berichtspflicht an den Bundestag verankert werden.

Zu 8. Marktgerechte Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs (§ 39)

Grünstromprodukte blieben bisher von der EEG-Umlage befreit, soweit ein Mindestanteil von EEG-fähigem Strom vermarktet wird. Sie liefern einen höheren Anteil Erneuerbarer Energien und damit einen höheren ökologischen Nutzen als der durchschnittliche deutsche Strommix.

Die Nutzung dieser Regelung zeigt, dass eine reale und nachfragegerechte Versorgung von Stromkunden mit sehr hohen Anteilen Erneuerbarer Energien möglich ist und mobilisiert Potenziale für eine echte Marktintegration. Gleichzeitig werden insgesamt die Differenzkosten des EEG gesenkt.

Dieses erfolgreiche Instrument (das sogenannte „Grünstromprivileg“) würde mit der geforderten Quote für fluktuierende Energien von 30 Prozent und der Deckelung auf 2 ct/kWh zusammen mit den drei weiteren Vorgaben – Streichung der vermiedenen Netznutzungsentgelte, monatliche Einhaltung der Portfoliovorgaben und der engen Definition des gelieferten Stroms – faktisch ausgehebelt. Damit hätte der Gesetzgeber eine große Chance zur Kostensenkung und zum Markteinstieg für die Erneuerbaren Energien verschenkt und den im Markt agierenden Firmen, die dieses Instrument belebt haben, erheblich geschadet.

Der BEE fordert eine marktgerechte Weiterentwicklung, die aus unserer Sicht kurzfristig eine Deckelung der nutzbaren Umlagebefreiung von höchstens 2,5 ct/kWh zulässt sowie den Anteil des fluktuierenden Stroms auf 15 % auf das Jahr bezogen festlegt. Mittelfristig kann der Anteil der Erneuerbaren Energien – in einer für die agierenden Unternehmen planbaren Art und Weise – kontinuierlich angehoben werden.

Formulierungsvorschlag:

§39 Abs. 1

„Die EEG-Umlage verringert sich für Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem Kalenderjahr um ~~2,0~~ 2,5 Cent pro Kilowattstunde, höchstens jedoch in Höhe der EEG-Umlage, wenn

1. der Strom, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, ~~in im Jahresdurchschnitt auf den Monat bezogen jedem Monat dieses Kalenderjahrs~~ folgende Anforderungen erfüllt:

a) mindestens 50 Prozent des Stroms ist Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 und

b) mindestens ~~30~~15 Prozent des Stroms ist Strom im Sinne der §§ 29 bis 33;

bei der Berechnung der Anteile nach Halbsatz 1 darf Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 nur bis zu der Höhe des aggregierten Bedarfs der gesamten belieferten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall, berücksichtigt werden,

[...].“

Die derzeitige Formulierung des § 39 Abs. 2 Nr.2 schreibt die ausschließliche Bilanzierung von Strom, der nach § 33b Nr. 2 vermarktet wird, von der Einspeisung bis zur Letztverbraucherlieferung über Bilanz oder Unterbilanzkreise vor, in denen ausschließlich Strom bilanziert wird, der in der Form des § 33b Nr. 2 direkt vermarktet worden ist. Dies ist aus Transparenzgründen richtig für Großhandelsbilanzkreise, nicht aber für Bilanzkreise, aus denen Letztverbraucher beliefert werden. Diese Formulierung käme im Umkehrschluss einer Notwendigkeit zur Versorgung der Letztverbraucher mit 100% Strom gemäß §33b Nr. 2 gleich, da ein Zählpunkt grundsätzlich nur einem Bilanzkreis zugeordnet sein kann. Damit würde die 50%-Regel des §39 Abs. 1 Nr. 1.a) aufgehoben und in eine 100% EEG-Strom Regel umgewandelt. Der BEE vertritt in diesem Punkt ebenfalls die Position der verschiedenen Grünstromanbieter. Er geht davon aus, dass dies nicht beabsichtigt ist und schlägt deswegen die Streichung des Paragraphen vor

Vorgehensvorschlag:

Streichung des §39 Abs. 2 Nr. 2

Abschließend sieht es der BEE äußerst kritisch, dass dieses Instruments gemäß der entsprechenden Verordnungsermächtigungen § 64g Nr. 5 i.V.m. §64h (1) im Regierungsentwurf zur EEG-Novelle (BR-Drs. 341/11) ohne einen weiteren

Gesetzgebungsprozess unter Beteiligung des Bundestages weiterentwickelt und konkretisiert werden kann. Aus unserer Sicht werden damit grundsätzliche Weichenstellungen getroffen, die nicht ohne Beteiligung des höchsten Verfassungsorgans beschlossen werden sollten.

Der BEE begrüßt es überaus, dass im Gesetzesentwurf, den die Koalitionsfraktionen unter der Bundestagsdrucksache 17/6071 eingebracht haben, nahezu alle Verordnungsermächtigungen unter Zustimmung des Bundestages gestellt werden. Der BEE bittet darum, bei der Zusammenführung beider Gesetzesentwürfe darauf zu achten, dass letztere Fassung erhalten bleibt.

Zu 9. Keine Einführung einer zu Mehrkosten führenden Marktprämie

Der BEE unterstützt die Einführung einer optionalen Marktprämie nur dann, wenn sie im Vergleich zum jetzigen Ausgleichsmechanismus kostenneutral ausgestaltet ist. Das Ursprungsmodell der optionalen Marktprämie aus den Jahren 2008/2009 verursachte aber Mehrkosten von bis zu 1,2 Mrd. EUR pro Jahr. Die nun veränderte Ausgestaltung der Marktprämie erzeugt selbst nach Berechnungen der Autoren des Modells in der Spitze immer noch Mehrkosten von 200-300 Mio. EUR p.a. (weitere Mitnahmeeffekte können selbst von den Autoren des Modells und der Bundesregierung nicht quantifiziert werden) – ohne einen verlässlich quantifizierbaren Mehrwert für den Umbau des Energiesystems zu schaffen.

Der BEE sieht in der optionalen Marktprämie in dieser Form kein zielführendes Instrument, welches diese zusätzlichen Kosten rechtfertigt. Vielmehr sieht er es kritisch, dass mit der Einführung die Vorrangregelung für Erneuerbare Energien erstmals grundlegend ausgehebelt wird. Dies ist aus unserer Sicht besonders dann gegeben, wenn in einem späteren Schritt eine verpflichtende Marktprämie eingeführt wird, wie dies im aktuellen Regierungsentwurf für große Biogasanlagen ab 500kW ab 2014 entgegen aller bisherigen Aussagen der Bundesregierung vorgesehen ist (§27 Abs. 2a).

Die Marktprämie bevorteilt auf Grundlage der inhärenten Konstruktion große Vertriebe und sorgt damit dafür, dass der Wettbewerb geschwächt wird und die 17% EE-Strom, die aktuell durch unabhängige Betreiber erzeugt werden, tendenziell wieder in das Kraftwerksportfolio der großen Stromkonzerne integriert werden können.

Vorgehensvorschlag:

Streichung aller Paragraphen im Zusammenhang mit der optionalen Marktprämie sowie der entsprechenden Verordnungsermächtigungen.

Anmerkung:

Der BEE sieht es als äußerst kritisch an, dass dieses Instrument gemäß der entsprechenden Verordnungsermächtigungen § 64g Nr. 3 i.V.m. §64h (1) im Regierungsentwurf zur EEG-Novelle (BR-Drs. 341/11) ohne einen weiteren Gesetzgebungsprozess unter Beteiligung des Bundestages weiterentwickelt und konkretisiert werden kann. Aus unserer Sicht werden damit grundsätzliche Weichenstellungen getroffen, die nicht ohne Beteiligung des höchsten Verfassungsorgans beschlossen werden sollten.

In diesem Fall droht, dass die Mehrkosten des Marktprämien-Modells zur Herstellung der Akzeptanz bei den Parlamentariern künstlich niedrig gerechnet werden, um die Marktprämie später wirtschaftlich noch interessanter auszugestalten. Dies widerspricht allen Beteuerungen der Bundesregierung zur Kosteneffizienz.

Der BEE begrüßt es überaus, dass im Gesetzesentwurf, den die Koalitionsfraktionen unter der Bundestagsdrucksache 17/6071 eingebracht haben, nahezu alle Verordnungsermächtigungen unter Zustimmung des Bundestages gestellt werden.

Der BEE bittet darum, bei der Zusammenführung beider Gesetzesentwürfe darauf zu achten, dass letztere Fassung erhalten bleibt.

Zu 10. Ermöglichung der Teilnahme Erneuerbarer Energien am Regelenergiemarkt (neu §56)

Der BEE begrüßt ausdrücklich, die Ankündigung der Bundesregierung im Energiekonzept, den Zugang von EE-Anlagen zum Regelenergiemarkt zu erleichtern.

Dies darf aber nicht auf Anlagen beschränkt bleiben, die vollständig aus dem System der EEG-Vergütung in die Direktvermarktung wechseln. Auch im Mindestvergütungssystem verbleibende Anlagen, die Regelleistung (kW) anbieten, erbringen einen hohen energiewirtschaftlichen Nutzen (siehe entsprechende Untersuchungen von r2b/Consertec im Auftrag des BMWi). Während beispielsweise die Ausschreibungskriterien nicht Teil der EEG-Novelle sind, kann im Rahmen des EEG klargestellt werden, dass eine Vergütung der Arbeit (kWh) über das EEG und das gleichzeitige Angebot von Regelleistung möglich sind.

Wir begrüßen sehr, dass das Doppelvermarktungsverbot für das Angebot von negativer Regelenergie bereits im EEG- Erfahrungsbericht und Referentenentwurf vom 17.05.2011 des BMU klargestellt wurde und sind sehr verwundert, dass dies wieder rückgängig gemacht wurde. Der BEE fordert die Rückkehr zur bereits vom BMU vorgeschlagenen Formulierung (Stand. 17.05.2011) und regt zusätzlich eine eindeutige Verfahrensweise für positive Regelenergie an.

Des Weiteren halten wir es für volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn den Erneuerbaren Energien auch auf dem Regelenergiemarkt der Vorrang gewährt wird. Durch die Verdrängung konventioneller Anlagen am Regelenergiemarkt kann auch der Sockel der mit einem dortigen Angebot argumentierten Must-Run-Kapazitäten gesenkt werden.

Formulierungsvorschlag:

§56 Doppelvermarktungsverbot

„(1) Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas sowie Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen werden oder entgegen § 34 oder § 36 Abs. 4 an eine dritte Person veräußert werden.

(2) Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber, die eine gesetzliche Vergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in Anspruch nehmen, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine gesetzliche Vergütung in Anspruch genommen werden.

(2a) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen die Erbringung von Regelleistung durch ihre Anlage nicht mehrfach anbieten oder verkaufen.

(2b) Sofern Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber während der Inanspruchnahme der Vergütung nach § 16 die installierte Leistung ihrer Anlage ganz oder teilweise als Regelleistung anbieten oder verkaufen, gilt dies nicht als Verstoß gegen die Absätze 1 bis 2a, sofern die Einspeisung der Anlage für den erforderlichen Zeitraum in einem eigenen Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird und die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in diesem Bilanz- oder Unterbilanzkreis in jeder Viertelstunde verantwortlich ist.

(...).“

Zu 11. Ermöglichung einer Teilmengenvermarktung installierter EEG-Leistung (§ 33 f)

Bisher durften Anlagenbetreiber kalendermonatlich nur vollständig oder mit festen Prozentsätzen des in der Anlage erzeugten Stroms (Arbeit) in die Direktvermarktung wechseln. Dieser Bezug auf die monatlich produzierte Strommenge ist nicht praktikabel und entspricht nicht den in der Energiewirtschaft üblichen Handelsverfahren.

Der BEE unterstützt es, dem Anlagenbetreiber die teilweise Vermarktung zuzulassen. Es ist aber wenig praktikabel sich dabei auf die eingespeiste Strommenge zu beziehen. Der BEE fordert deswegen einen Anteil der installierten Leistung einer Anlage vermarkten zu können. Betreiber dürften dann Teilmengen ihrer installierten Leistung am Markt anbieten und den Rest im EEG belassen. Auf diese Weise können sie mit recht guten Prognosewerten wenigstens eine Mindestmenge konstant am Markt anbieten.

Formulierungsvorschlag:

§ 33f Anteilige Direktvermarktung

„(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen den in ihrer Anlage ~~erzeugten~~ erzeugbaren Strom anteilig auf die Vergütung nach § 16 und die Direktvermarktung nach § 33a oder auf verschiedene Formen der Direktvermarktung nach § 33b verteilen, wenn sie

1. dem Netzbetreiber die Prozentsätze, die sie der Vergütung nach § 16 und den verschiedenen Formen der Direktvermarktung nach § 33b zuordnen, in der Mitteilung nach § 33d Absatz 2 mitgeteilt haben und

2. diese Prozentsätze nachweislich ~~jederzeit~~ eingehalten haben.“

Zu 12. Überarbeitung des Ausgleichsmechanismus

Der mit dem EEG 2009 etablierte Ausgleichsmechanismus ergab einen Zugewinn an Transparenz des EEG für alle Marktteilnehmer. Die fest vorgeschriebene Vermarktung der gesamten EEG-Strommenge über den Spotmarkt einer Strombörse ermöglicht jedoch nicht in allen Fällen die höchst möglichen Erlöse. Damit wird die Möglichkeit vergeben, die Differenzkosten für die Verbraucher auf ein möglichst niedriges Niveau zu senken.

Eine Öffnung anderer Vermarktungswege für Teile der EEG-Strommengen ist erforderlich.

Die Zuweisung der Differenzkosten muss überarbeitet werden. Denn die EEG-Einspeisung senkt an der Strombörse das Preisniveau, was sich heute in einer Erhöhung der Differenzkosten zeigt, ohne dass der damit verbundene Nutzen berücksichtigt wird. Extrem niedrige und sogar negative Preise an der Börse hängen auch damit zusammen, dass konventionelle Kraftwerke über das derzeit noch zur Wahrung der Systemstabilität hinausgehende Maß am Netz bleiben. Die hohen Differenzkosten zu diesen Zeiten haben hier ihren Grund und sind nicht auf die Erneuerbaren Energien zurückzuführen. Dies muss bei der Berechnung der Umlage berücksichtigt werden.

Der BEE hält es z.B. für zielführend, wenn sich die Nicht-Must-Run-Anlagen bei sehr niedrigen/negativen Börsenpreisen finanziell an der Kompensation der mitverursachten Mehrkosten für Verbraucher (Flexibilisierungszuschlag/-anreiz) beteiligen müssten. Dieser Vorschlag dient auch dazu, den Vorrang der Erneuerbaren Energien zu stärken und zu verhindern, dass mit der aktuell vorgeschlagenen Novelle des Atomgesetzes und der Übertragung der Restlaufzeiten ein zusätzlicher politischer Druck auf die Vorrangregelung und Kostendruck auf die EEG-Umlage erzeugt wird.

Der BEE fordert des Weiteren die Zulassung der Vermarktung der EEG-Strommengen am Terminmarkt.

Die Prognose der jährlichen EEG-Umlage unterliegt vielen Unsicherheiten, was sich in den großen Bandbreiten und Schwankungen der beiden letzten EEG-Umlagen ablesen lässt. Notwendig ist eine größere Berechenbarkeit bei der Entwicklung der EEG-Umlage-Prognosen für industrielle, gewerbliche und private Verbraucher sowie für die politischen Entscheidungsträger. Das bisherige erratische Mäandern der EEG-Umlage-Prognosen um die reale Kostenbelastung/EEG-Umlage ist wenig hilfreich. Deshalb sollte über entsprechende Regelungen in der AusglMechV eine „Pufferwirkung“ geschaffen werden. Eine „Glättung“ der EEG-Umlage-Prognose/-Entwicklung würde auch eine verlässlichere Kostenabschätzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien ermöglichen.

Zu 13. Stetigkeitsanreiz für die Technologienentwicklung zur Systemintegration (§ 64g Nr. 4 und Nr. 6 sowie § 33i)

Zur besseren Systemintegration der Erneuerbaren Energien sind Anreize zur Technologieentwicklung und -anwendung erforderlich. Benötigt werden optimal an den Erfordernissen des elektrischen Systems ausgerichtete Neuanlagen, Speicher, die Koordination verschiedener Erneuerbarer Kraftwerke (Regeneratives Kombikraftwerk) und die Steuerung von Stromverbrauchern (Demand-side-management). Hierzu wird ein Stetigkeitsanreiz benötigt, der verlässlich ausgestaltet ist und über die Schwankung des Börsenstrompreises hinausgeht.

Eine so angestoßene Technologieentwicklung ist eine notwendige Voraussetzung für eine spätere echte Marktintegration. Aus Sicht des BEE sollte man nicht den zweiten vor dem ersten Schritt machen. Deswegen begrüßt der BEE den Erhalt einer entsprechenden Verordnungsermächtigung durch die Fassung des § 64g Nr. 6, um die Schaffung eines entsprechenden Anreizmodells über eine Verordnung (mit Zustimmung des Bundestages) noch vor der nächsten EEG-Novelle zu ermöglichen. Entsprechende Arbeiten in der Wissenschaft zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des bestehenden Modells sind schon begonnen worden.

Durch den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien wird am Strommarkt die sog. Merit-Order immer weiter abgeflacht. Dadurch vermindern sich die Unterschiede zwischen Peak- und Off-Peak-Preisen an den Strombörsen. Eine theoretische Verlagerung der Erzeugung führt somit zu immer geringeren Einnahmen, mit denen eine Speichertechnik refinanziert werden kann.

Schon heute lassen sich für die einfachste und kostengünstigste Verlagerungsoption (zweiter oder größerer Generator/BHKW und Gasblase) nicht genügend Einnahmen am Strommarkt zur Refinanzierung der Investition erwirtschaften. Sowohl der EEG-Erfahrungsbericht als auch der Regierungsentwurf zur EEG-Novelle bestätigen dies in eindrucksvoller Weise: Mit der Einführung einer Flexibilitätsprämie wird die Technologiekomponente des Kombikraftwerksbonus bestätigt – und dies obwohl er im EEG-Erfahrungsbericht heftig kritisiert wird.

Vorgehensvorschlag § 33i:

Ausweitung der Flexibilitätsprämie generell auf alle Erneuerbaren Energien mit entsprechender Differenzierung im EEG und schnelle Umsetzung der Verordnung in §64g Nr. 6, um eine Verlagerung der Erzeugung in Zeiten hoher Nachfrage zu erreichen.

Der BEE warnt auch hier davor, dass dieses Instrument gemäß der entsprechenden Verordnungsermächtigungen §64g Nr. 4 i.V.m. §64h (1) im Regierungsentwurf zur EEG-Novelle (BR-Drs. 341/11) ohne ein Gesetzgebungsprozess unter Beteiligung des Bundestages weiterentwickelt und konkretisiert werden kann. Aus unserer Sicht werden damit grundsätzliche Weichenstellungen getroffen, die nicht ohne Beteiligung des höchsten Verfassungsorganes beschlossen werden sollten.

Der BEE begrüßt es überaus, dass im Gesetzesentwurf, den die Koalitionsfraktionen unter der Bundestagsdrucksache 17/6071 eingebracht haben, nahezu alle Verordnungsermächtigungen unter Zustimmung des Bundestages gestellt werden. Der BEE bittet darum, bei der Zusammenführung beider Gesetzesentwürfe darauf zu achten, dass letztere Fassung erhalten bleibt.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen und der unserer Mitgliedsverbände im weiteren Verfahren würden wir uns freuen und stehen auch weiterhin für Erörterungen gerne zur Verfügung.

Kontakt für Rückfragen:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Tel. 030-2 75 81 70-0

Björn Klusmann

Geschäftsführer

bjoern.klusmann@bee-ev.de